

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 16 Ausgegeben am 13.02.2009 Nr. 4 S. 33

INHALT

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis	S. 34 - 36
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 37
Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	S. 38

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Auf Grund des § 60 i.V.m. den §§ 55 ff. sowie § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	6.298.413	100.957.102	107.255.515
die Ausgaben			

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	6.538.700	6.928.635	13.467.335
die Ausgaben			

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz wird im Jahr 2009 von 0 € um 3.600.000 € und damit auf 3.600.000 € neu festgesetzt.
2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2009 weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz im Haushaltsjahr 2009 wird

von	0 €	
um	2.578.600 €	erhöht und damit
auf	2.578.600 €	neu festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2009 weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

1. Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 2009 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Kreisumlage 2009	1.970.204	-	22.210.180	24.180.384

2. Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 2009 wie folgt geändert:

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Schulumlage 2009	19.410	-	4.604.437	4.623.847

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 2009 wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Kreisumlage 2009	0,65	-	31,28	31,93

4. Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 2009 wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Schulumlage 2009	-	0,65	7,82	7,17

Festlegung:

Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage werden gemäß ThürFAG von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für den Landkreis Greiz bleibt im Jahr 2009 unverändert bei 10.000.000 €.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Kreisstraßenmeisterei bleibt im Jahr 2009 unverändert bei 150.000 €.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2009 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Nachrichtlich: Die Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 bleiben unverändert.

Greiz, den 21.01.2009

Landkreis Greiz

(Siegel)

gez. Schweinsburg

Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 16.12.2008 Nr. 380/2008 hat der Kreistag Greiz die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit 1. Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.01.2009, Az 240.3-1512.20-01/09-GRZ,
 - den in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.600.000 €,
 - den in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.578.600 €,
 - das in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Kreisumlagesoll für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 24.180.384 € und den daraus resultierenden Kreisumlagesatz von 31,93 v. H. und
 - das in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Schulumlagesoll für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 4.623.847 € und den daraus resultierenden Schulumlagesatz von 7,17 v. H.

genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 nicht.

Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 liegt in der Zeit vom 13.02.2009 bis 27.02.2009 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz in Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2008 und 2009 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der
Gemeinde Schwaara, Gemarkung Schwaara

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	103/1	23
5	104/21	38
2	31	54
2	34	54
2	30/1	54

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Im Landkreis Greiz werden auch im Jahr 2009 wieder alle Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft

Die flächenhafte Impfung aller empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen) im Landkreis Greiz gegen die Blauzungenkrankheit wird auch im Frühjahr 2009 fortgesetzt.

Die Blauzungenkrankheit (engl. Bluetongue) ist eine von Insekten übertragene Infektionskrankheit (anzeigepflichtige Tierseuche), an der vor allem Schafe und Rinder unter schweren Symptomen erkranken und verenden können.

Zum wirksamen Schutz der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die flächenhafte Impfung ab Februar 2009 für ganz Deutschland beschlossen.

In Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit werden in der Zeit

vom 15. Februar bis zum 15. Mai 2009

alle impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen in unserem Landkreis durch dafür zugelassene Tierärzte immunisiert.

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann **auf Antrag der Tierhalter** Ausnahmen von der Impfung für ganzjährig im Stall gehaltene **Mastrinder** genehmigen.

Bei der Erstimpfung werden Rinder im Abstand von 3 bis 4 Wochen zweimalig geimpft, für Schafe und Ziegen ist eine einmalige Impfung ausreichend. Wiederholungsimpfungen sollen danach im jährlichen Abstand erfolgen.

Für die Impfkation im oben genannten Zeitraum wird der **Impfstoff** den Tierhaltern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der **Verabreichung** des Impfstoffes sind vom Tierhalter an den Impftierarzt zu entrichten.

In unserem Landkreis werden voraussichtlich etwa 32.000 Rinder, 12.000 Schafe und 1000 Ziegen in die Impfung einbezogen.

Der genaue Zeitpunkt der Impfung der Schaf- und Ziegenbestände in Ihrer Gemeinde bzw. Ihrem Wohnort wird in Absprache der Impftierärzte mit den Gemeindeverwaltungen festgelegt. Nachfragen sind bei Ihrer Gemeinde möglich.

Um Rinder ohne eine zusätzliche Untersuchung auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit handeln oder verbringen zu können, muss die Impfung gegen Blauzungenkrankheit in der Datenbank HI-Tier erfasst sein. Bitte wenden Sie sich an Ihren Impftierarzt.

Da die Blauzungenkrankheit mit größeren Leiden für die Tiere verbunden ist, sollte auch der Tierschutzgedanke eine wichtige Rolle bei der Bereitschaft und Mithilfe der Tierhalter spielen.

Alle Tierhalter sind gesetzlich verpflichtet, ihre Rinder, Schafe und Ziegen impfen zu lassen!

(EG- Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 2. Mai 2008, Paragraph 4 Abs. 1a)

Die Impfmaßnahmen dienen dem Schutz der Tierbestände in unserem Landkreis vor der Blauzungenkrankheit, welche erhebliche Verluste verursachen kann. Bitte unterstützen Sie die Impftierärzte bei ihrer Arbeit!

Mit Ihren Fragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz (Tel. 036628 47108).